

## Merkblatt für Rinderhalter

### Meldpflichten

**1. Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)** (<https://www.saarland.de/lav.htm>)

Meldung beim LAV **vor Beginn der Tätigkeit** unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und Ihres Standortes mit dem Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ anzuzeigen.

Die anschließend erteilte **zwölfstellige Registriernummer** (VVVO-Nummer) dient gleichzeitig als Betriebsnummer. Mit dieser Registriernummer und dem zugehörigen PIN kann der Rinderhalter fortan in der elektronischen **HiT-Datenbank** ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) die vorgeschriebenen Meldungen für seinen Betrieb vornehmen.

**2. Landwirtschaftskammer des Saarlandes (LWK)** (<https://www.lwk-saarland.de>)

Jeder Rinderhalter muss seinen Tierbestand unter Angabe seiner Registriernummer bei der LWK in der Hi-Tier Datenbank ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) melden.

**3. Tierseuchenkasse des Saarlandes** (<http://www.tsk-sl.de/>)

Die Tierhaltung ist umgehend bei der Tierseuchenkasse des Saarlandes zu melden.

### Bestandsveränderungen

Neben der **elektronischen Meldung** über das Internet ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) besteht die Möglichkeit der Nutzung von **Meldekarten**, die bei der LWK zu bestellen sind (Tel: 06826-82895-19)

Wer Rinder in seinen Bestand **aufnimmt** oder aus seinem Bestand **abgibt**, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle **innerhalb von sieben Tagen** anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. der Ohrmarkennummer des einzelnen Tieres
3. des Zugangs- bzw. Abgangsdatums
4. im Falle des Todes, ob dieses Rind geschlachtet, notgeschlachtet oder auf andere Weise getötet worden oder verwendet ist.

**Hinweis:** Die regelmäßige Kontrolle des HiT-Bestandsregisters muss seitens des Tierhalters vorgenommen werden.

### Begleitpapier/Rinderpass/Bestandsregister:

Zur besseren Identifizierung eines Rindes wird für jedes Rind ein Rinderpass ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt unmittelbar nach der Geburt des Tieres auf Antrag des Ursprungsbetriebes durch die LWK des Saarlandes (Frist 7 Tage).

### Kennzeichnung

Rinder, die im **Inland** geboren wurden, müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt im Ursprungsbetrieb mit amtlich vorgeschriebenen Ohrmarken (OM) gekennzeichnet werden. (Durch den Tierhalter oder eine von ihm beauftragte Person).

**Verliert** ein Rind eine oder beide OM, ist unverzüglich eine Nachkennzeichnung durchzuführen. Hierzu müssen bei der LWK unter Angabe der Nummern der verlorenen Ohrmarken **Ersatzohrmarken** bestellt werden.

### Übernahme von Tieren

Ein Tierhalter darf ein Rind in seinen Bestand nur übernehmen, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Der Rinderpass ist bei der Abgabe des Tieres dem neuen Besitzer auszuhändigen, entsprechende Eintragungen sind im Rinderpass vorzunehmen.

Es dürfen nur Tiere aus BHV-1 freien Betrieben übernommen werden (BHV-1 Freiheitsbescheinigung anfordern).

### Untersuchungspflichten

- **BHV1** (Bovines Herpes Virus Typ 1)
  - Spätestens alle 12 Monate eine blutserologische Untersuchung mit negativem Ergebnis. Die Altersgruppe und die Anzahl der zu untersuchenden Tiere sind abhängig von der Betriebsart. **Ausnahmen** von der Standarduntersuchung sind in Absprache mit dem LAV zu klären.
- **Brucellose** und **Enzootische Rinderleukose**
  - Spätestens alle 3 Jahre eine blutserologische Untersuchung mit negativem Ergebnis.
- **BVDV** (Bovine Virusdiarrhoe Virus)
  - Alle im Bestand geborenen Rinder sind bis spätestens zur Vollendung des ersten Lebensmonats bzw. vor einer Verbringung aus dem Bestand auf BVDV untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann über eine Ohrstanze vom Kalb (diese wird gleichzeitig beim Anbringen der Ohrmarke entnommen) oder blutserologisch erfolgen.

**Hinweis für Milchviehbetriebe: Die Entnahme von Milchproben zur Erfüllung von Pflichtuntersuchungen (BHV1, Brucellose, Leukose) ist zwingend von einem Tierarzt oder vom LKV mit Unterschrift zu bestätigen.**

Die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und die Beauftragung eines Tierarztes liegen in der Eigenverantwortung des Rinderhalters.